

nur möglichst wenig modifiziert, wurde bei der Beratung des Pressegesetzes als die einzig würdige Stellung der Presse empfohlen. Zu den unseidlichen Zuständen führt nicht die Rechtsprechung, sondern das Gesetz. Das es 17 Jahre keinem Staatsanwalt eingefallen ist, Anklage in der jetzt so viel Staub aufwirbelnden Richtung zu erheben, ist dagegen kein Beweis. Das sog. Legalitätsprinzip steht übrigens erst seit 12, nicht seit 17 Jahren in Wirksamkeit.

Doch wenden wir uns zu den »Hamburger Nachrichten«. Diese glauben den Korrektor deshalb für straffrei erklären zu können, weil er nur die Aufgabe habe, Druckfehler zu korrigieren, dazu aber vertragsmäßig verpflichtet sei und durch Verweigerung des Dienstes seine Stelle verlieren würde. Daß der arme Korrektor faktisch in eine üble Zwangslage kommen würde, wenn die in Stade beliebte Verfolgung üblich werden sollte, steht außer Zweifel. Aber ebenso sicher ist, daß sich niemand gegen die Verantwortung für eine Beihilfe zu einer strafbaren Handlung dadurch schützen kann, daß er nachweist, er sei zu der Beihilfebehandlung zivilrechtlich verpflichtet gewesen. Wer wird den Arbeiter für entschuldigt halten, der das Messer wissentlich scharf, mit dem einem anderen der Hals abge schnitten werden soll, deshalb, weil der Prinzipal, der berechtigt ist, ihm eine Arbeit zu übertragen, ihm die Arbeit befohlen hat?

Allerdings sagen die »Hamburger Nachrichten«: Vom Korrektor kann die vom § 49 Str.-G.-B. erforderte Wissentlichkeit niemals angenommen werden. Leider hat aber dennoch das Landgericht Stade diese Wissentlichkeit festgestellt, und das Reichsgericht ist an tatsächliche Feststellungen gebunden. Endlich behaupten die »Hamburger Nachrichten«, § 21 des Pressegesetzes benenne alle für ein strafbares Preßerzeugnis haftbaren Personen. Es ist nur zu bedauern, daß davon § 21 kein Wort sagt und auch bei den Beratungen nichts Ähnliches erwähnt wurde. Man wird ja die §§ 20, 21 des Pressegesetzes nicht für Meisterwerke legislatorischer Weisheit ausgeben wollen; ein so wichtiges Prinzip, wie es die »Hamburger Nachrichten« aus § 21 herauslesen, würde aber doch wohl der ärgste Gesetzgeberische Stümper direkt ausgesprochen, nicht bloß angedeutet haben.

Nun handelt eben § 21 nur von fahrlässigen Delikten. Hier steht ein wissentlich verübtes in Rede, und auch der Redakteur, dem der Korrektor Hilfe geleistet haben soll, ist aus § 20, nicht aus § 21 haftbar gemacht. Man wird mit allen Anstrengungen und wenig juristisch angelegten Deduktionen darüber nicht hinaus kommen, daß, nachdem das Landgericht Stade festgestellt hat, der Korrektor habe mit dem Bewußtsein, es handle sich um ein strafbares Preßerzeugnis, seine Dienste geleistet, die Logik zwingend dazu führt, den § 49 wegen Beihilfe auf denselben anzuwenden. Dem gegenüber mußte aber das Reichsgericht erkennen, es liege kein Rechtsirrtum vor. Man kann ohne Zweifel dasselbe vom Seher oder andern Arbeitern sagen, wenn eine Strafkammer sich herbeiläßt, die faktischen Prämissen gegen dieselben festzustellen. Ob die Strafkammer des Landgerichts Stade tatsächlich Recht gehabt hat, kann in der Zeitungs polemik nicht erörtert werden.

Besser wäre es gewesen, der Staatsanwalt hätte keine Anklage erhoben; er hat aber die Entschuldigung des § 152 Abs. 2 der Strafprozeß-Ordnung, das sog. Legalitätsprinzip, für sich. Sichernde Abhilfe gegen Wiederholung kann aber nur die Gesetzgebung schaffen.

Gleichfalls aus Reichsgerichtskreisen erhielt die »National-Zeitung« eine weitere Zuschrift, der das folgende zu entnehmen ist:

... . Uebrigens läßt sich nicht leugnen, daß die von dem dritten Straffenat getroffene Entscheidung aus einem anderen Gesichtspunkte nicht ohne Bedenken ist. Wie das Reichsgericht — freilich unter vielfachem Widerspruch der Theorie — annimmt, ist es für den Thatbestand der Beihilfe nicht wesentlich, daß die geleistete Hilfe auch von Einfluß auf die Herbeiführung des Erfolges war, den Erfolg also in Wirklichkeit mit verursacht hat. (Vergl. z. B. Entscheidungen in Straff. Bd. 6 S. 169.) Dagegen sind Rechtsprechung und Theorie darin einig, daß die Thätigkeit des Gehilfen dahin abzielen muß, die Ausführung der Hauptthat zu fördern. Gehilfe im strafrechtlichen Sinne ist also nur derjenige, der mit der Vorstellung handelt, daß die eigene Thätigkeit geeignet sei, die Vollendung der Hauptthat zu fördern, oder — anders ausgedrückt — derjenige, dessen Wille auf die Unterstützung der fremden That gerichtet war.

Ganz ebenso nun, wie es konkret geprüft werden muß, ob der Korrektor seine Thätigkeit mit Kenntnis und Erkenntnis des Sinnes des Artikels ausgeübt hat, muß auch konkret geprüft werden, ob der bewußte Wille des Korrektors vorhanden war, durch Ausübung seiner Thätigkeit die durch den Inhalt des Artikels begangene Straftat zu fördern. Nicht dagegen darf die Beurteilung bloß darauf gestützt werden, daß regelmäßig die Korrektorthätigkeit zu den Kausalitätsfaktoren der Druckschrift gehöre und folglich der Korrektor, der nach Erkenntnis des strafbaren Inhalts noch seine Thätigkeit ausübt, regelmäßig auch den Unterstützungswillen habe.

Aus dem Inhalte der in den Zeitungen mitgeteilten reichsgerichtlichen Entscheidung ist nun aber nicht zu ersehen, daß die subjektive Voraussetzung der Bestrafung des Korrektors geprüft wäre. Da bei der Wiedergabe der Feststellungen

des Landgerichts dieser Punkt überhaupt nicht erwähnt wird, ist vielmehr die Annahme berechtigt, daß die Strafkammer ihn nicht besonders erörtert hat. Dazu mußte sie aber für verpflichtet erachtet werden, weil nach der vom Reichsgerichte in der Materie der Beihilfe vertretenen subjektiven Theorie gerade die Frage nach dem Willen oder Bewußtsein des Korrektors entscheidend war.

Man würde keine Veranlassung gefunden haben, auf das vorstehend erörterte Bedenken an dieser Stelle hinzuweisen, wenn nicht nach den Mitteilungen der Blätter das Beispiel der Staatsanwaltschaft zu Stade inzwischen schon Nachahmung gefunden hätte, indem weitere Anklagen gegen technisches Hilfspersonal der Zeitungen erhoben wurden. Ein Uebereifer der örtlichen Staatsanwaltschaften nach dieser Richtung würde allerdings zu bedauern sein. Ein solcher würde auch in dem sogenannten Legalitätsprinzip durchaus keine Stütze finden. Der dieses Prinzip enthaltende § 152 der Strafprozeßordnung schreibt vor, daß die Staatsanwaltschaft wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten habe, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Ob diese Voraussetzung zutrifft, hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen und nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden.

Es würden auch bei einer unnötigen Beunruhigung der Presse durch zu häufige Anklagen gegen Seher, Korrektor u. s. w. die höheren Justizaufsichtsbehörden in der Lage sein, einen mäßigenden Einfluß auszuüben.

Nach den vielfachen Erörterungen über das vorliegende Urteil, das ersichtlich unter den Mitgliedern des Reichsgerichts selbst eine ungewöhnliche Bewegung hervorgerufen hat, würde es sehr interessant sein, einen genauen Einblick in die Verhandlung vor dem Landgericht Stade zu gewinnen, in der das Verschulden des mitangeklagten Korrektors festgestellt worden ist.

Bermischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind 60 Blatt Heliogravüren nach Gemälden der Kaiserlichen Gemälde-Sammlung im Belvedere zu Wien (Druck und Verlag von J. Löwy in Wien). Wir haben schon früher gelegentlich einiger Sonderausstellungen darauf aufmerksam gemacht, welche außerordentlichen Fortschritte die photomechanischen Verfahren gemacht haben, und wie es namentlich durch die Aufnahme mittels der orthochromatischen Platten möglich ist den Farbenwert des Bildes richtig wiederzugeben. Die vorliegende Publikation ist eine Meisterleistung der vervielfältigenden Verfahren. Die Perlen der Galerie sind in würdiger Weise zur Anschauung gebracht; wir machen vor allem auf die Blätter nach Dürer, Rembrandt, Rubens u. a. aufmerksam.

Die Buchgewerbliche Jahresausstellung, die sich noch immer regen Besuches erfreut, bleibt vorläufig unverändert bestehen.

Schulreform. — Der Siebener-Ausschuß zur Reform des höheren Schulwesens trat nach der »Frankf. Btg.« unter dem Vorsitz des Geh. Rats Hinzpeter am 29. v. Mts. wieder zusammen. Seine Beratungen werden sich auf die endgiltige Verständigung über die Abgrenzung der Lehrpena und auf die Maßregeln für die Schulhygiene erstrecken.

Entscheidung des Reichsgerichts. — Leistet ein Gemeinschuldner nach der ZahlungsEinstellung (aber vor der Konkursöffnung) an einen seiner Gläubiger, welcher wegen seiner fälligen und vollstreckbaren Forderung bereits Mobiliarpfändung bewirkt hat, Zahlung, um die Aufhebung der Pfändung zu erwirken, so ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenats, vom 23. März 1891, diese Zahlung der Schuld nicht aus § 23 Ziffer 2 der Konkursordnung, sondern nur aus § 23 Ziffer 1 anfechtbar; zur Anfechtung bedarf es daher des dem befriedigten Gläubiger gegenüber zu führenden Nachweises seiner Kenntnis der Zahlungseinstellung.

Vom Postwesen. — Der in Wien tagende Welt-Post-Kongreß beendete die Beratung über den Beitritt Australiens auf Grund des Berichts der für diese Frage eingesetzt gewesenen Kommission; die Vertreter von Neu-Südwales, Victoria, Queensland, West-Australien, Süd-Australien, Tasmanien und Neuseeland erklärten, daß ihre Staaten zum 1. Oktober d. J. dem Weltpostverein beitreten würden.

In einer weiteren Plenarsitzung des Welt-Post-Kongresses teilte der deutsche Staatssekretär Dr. von Stephan mit, daß durch die kürzlich erfolgte Einführung der Seeposten zwischen Deutschland und Nordamerika ein bedeutender technischer Fortschritt erreicht worden sei, und daß nach einem ihm zugegangenen Telegramm ein Schnelldampfer der Hamburger Paketfahrtgesellschaft die Reise von Southampton nach New-York in 6 Tagen 14 Stunden zurückgelegt habe, wodurch die schnellste bisher erzielte Fahrt dieser Strecke um eine Stunde und 55 Minuten übertroffen worden sei.

Die zweite Kommission des Kongresses hat in zwei Sitzungen, am 22. und 23. d. M., die Revision des Wertbrief-Uebereinkommens beendet. Die Kommission hat beschlossen, dem Kongreß die